

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan 071 B-00 „Wormser Landstraße – 2.BA“, Gemarkung Lampertheim

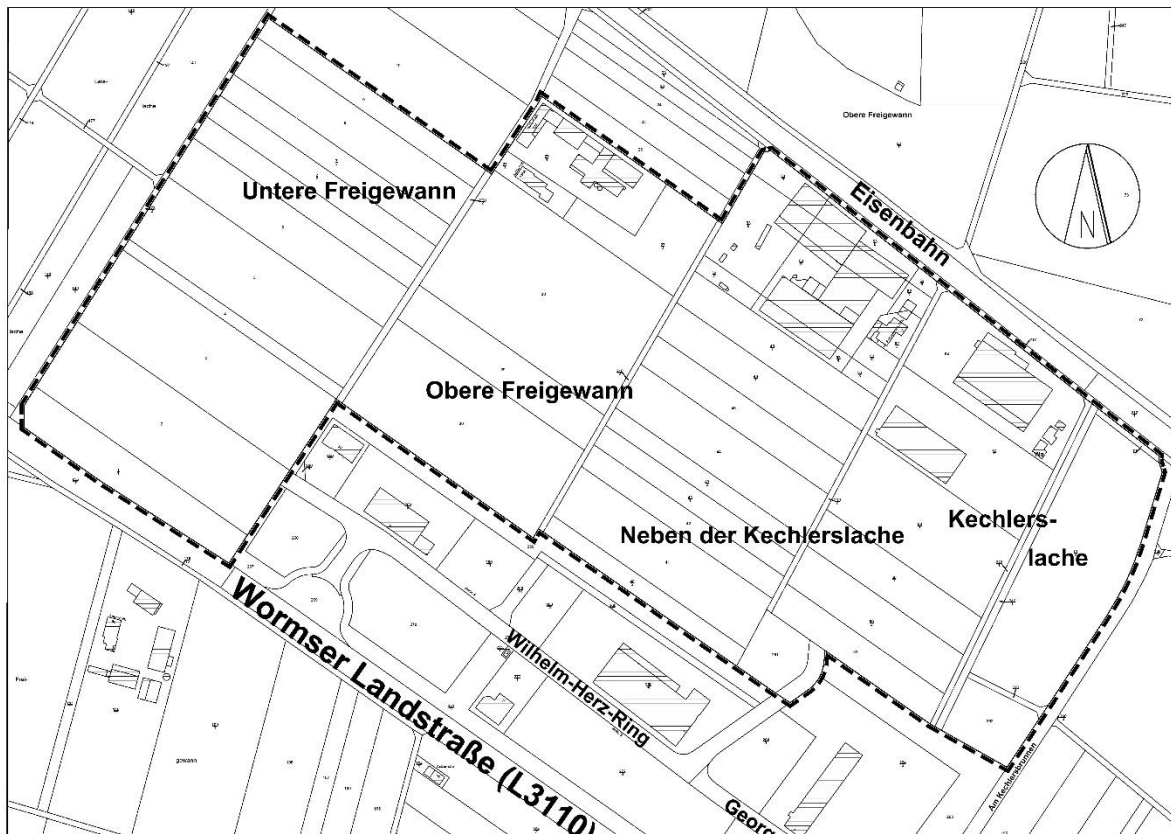
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat in ihrer Sitzung am 10.12.2021 den Bebauungsplan 071 B-00 „Wormser Landstraße – 2. BA“ einschließlich bauordnungsrechtlicher Festsetzungen (örtlicher Bauvorschriften) nach § 91 Hessischer Bauordnung (HBO) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan dient der Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Erweiterung des zwischen Lampertheim und dem Stadtteil Rosengarten gelegenen Industrie- und Gewerbegebiets "Wormser Landstraße".

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist in der nachfolgenden Plandarstellung durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnet (nicht maßstäblich).



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke: Gemarkung Lampertheim, Flur 30 Nr. 1/1 – 9, 27/1 – 30, 40/2 – 49/1, 52/2 – 53/9, 54 – 61, 71/1, 71/2, 246/1, 261, 262, sowie die Wegeparzellen Nr. 216/2 tlw., 218/2 tlw., 219/2 sowie 222.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB werden die Satzungsunterlagen zum Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit Umweltbericht ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzungsunterlagen zum Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung können während der Öffnungszeiten beim Bauamt der Stadt Lampertheim im Rathaus, Römerstraße 102, 68623 Lampertheim, eingesehen werden:

Die Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Lampertheim sind:

Montag, Dienstag und Donnerstag: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis

16.00 Uhr

Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass das Rathaus in Lampertheim aus aktuellem Anlass für den Besucher-verkehr bis auf weiteres nur eingeschränkt zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme ist derzeit während der o. g. Zeiten ausschließlich nach telefonischer Voranmeldung (06206 935-100) zwecks Terminvereinbarung möglich. Die Stadt Lampertheim geht davon aus, dass im Rahmen künftiger Lockerungen der pandemiebedingten Einschränkungen auch wieder eine Öffnung des Rathauses zu den oben angegebenen Zeiten möglich werden kann. Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie sind der Internetseite der Stadt Lampertheim unter <https://www.lampertheim.de/> zu entnehmen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn ihm aufgrund der Festsetzungen der Satzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Magistrat der Stadt Lampertheim beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lampertheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung, tritt der Bebauungsplan 071 B-00 „Wormser Landstraße – 2. BA“ einschließlich bauordnungsrechtlicher Festsetzungen (örtlicher Bauvorschriften) in Kraft.

Lampertheim, den 31.01.2022

Der Magistrat der Stadt Lampertheim

Gez.

(Störmer)

Bürgermeister